

§ 076b StGB

(1) Die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ [73a StGB](#) und [76a StGB](#) verjähren in 30 Jahren. Die [Verjährung](#) beginnt mit der Beendigung der rechtswidrigen Tat, durch oder für die der [Täter](#) oder Teilnehmer oder der andere im Sinne des § [73b StGB](#) etwas erlangt hat. Die §§ [78b StGB](#) und [78c StGB](#) gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des § [78 Abs. 2 StGB](#) und des § 5 VStGB (des Völkerstrafgesetzbuches) verjähren die erweiterte und die selbständige Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages nach den §§ [73a StGB](#) und [76a StGB](#) nicht.